



Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Eigenbetrieb Märkte	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/796/2026
erarbeitet:	Michalski, Siegmund	Az.:	erstellt am: 14.09.2026

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte	08.10.2026	Vorberatung
Stadtrat	13.10.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben.

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 128, 132) und § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) i. V. m. § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Standgebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter 3,50 Euro.
Die Überlassung von Standplätzen auf den Wochenmärkten ist umsatzsteuerfrei.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Carsten Staub, Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen:

In den derzeit gültigen Fassungen:

Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA hier: § 45 Abs. 2 Nr. 1,

Gewerbeordnung - GewO hier: § 71

Kommunalabgabengesetz - KAG LSA hier: § 5,

Eigenbetriebsgesetz - EigBG LSA hier: § 8 Abs.1 und 2 Nr. 1

Eigenbetriebssatzung hier: § 2

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Wochenmarkt wird grundsätzlich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung organisiert und als öffentliche Einrichtung auf Grundlage der Marktsatzung betrieben. Die Erhebung der Standgebühren erfolgt auf Basis einer Gebührenkalkulation sowie der vom Stadtrat beschlossenen Gebührensatzung. Gemäß § 71 Gewerbeordnung i. V. m. § 5 KAG LSA sollen die Gebühren grundsätzlich kostendeckend erhoben werden.

Mit dem Ziel, den Wochenmarkt attraktiver zu machen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.02.2025 mit Beschluss-Nr. 5/144/25 die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes unter den Kostendeckungsbetrag auf 1,50 €/Frontmeter abgesenkt.

Für das Jahr 2026 sind für den Wochenmarkt Ausgaben in Höhe von 19.800,00 € geplant, wobei sich durch den Rückgang der Händlerzahlen und der sinkenden Nachfrage der Aufwand und damit die Kosten bereits reduziert haben.

Bei dem derzeit geltenden Standgebühr von 1,50 € je Frontmeter werden voraussichtlich Einnahmen in Höhe von lediglich 9.612,00 € erzielt. Damit ergibt sich ein ungedeckter Betrag von 10.188,00 €.

Die aktuelle Gebührenkalkulation - siehe Anlage 1 - zeigt, dass zur Deckung der voraussichtlichen Kosten eine Standgebühr von **3,09 € je Frontmeter für das Jahr 2026, 3,14 € je Frontmeter für das Jahr 2027 und 3,23 € je Frontmeter für das Jahr 2028** erforderlich ist.

Sofern kein Ausgleich der Finanzierungslücke an den EB Märkte aus dem städtischen Haushalt entsprechend Beschlussvorlage BV/795/2026 beschlossen wird, wird die **Erhöhung** der Standgebühr **auf einheitlich 3,50 € je Frontmeter** vorgeschlagen, um die Finanzierung des Wochenmarktes nachhaltig sicherzustellen. Die einheitliche Festsetzung auf 3,50 € je Frontmeter ermöglicht eine transparente und

über die Jahre einheitliche Gebührenregelung. Gleichzeitig wird ein angemessener Spielraum geschaffen, um mögliche Kostensteigerungen im Betrachtungszeitraum abzufedern.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_Kalkulation_Standgebühren Wochenmarkt

Anlage 2_Synopse_1. zu 2. Änderungssatzung_Standgebühren Wochenmarkt

Anlage 3_Entwurf_Lesefassung 2. Änderungssatzung_Standgebühren Wochenmarkt

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Mehreinnahmen/Erhöhung der Erträge

Betroffen ist der/ die:

☒ Erfolgsplan

☒ Finanzplan

☐ Vermögensplan